

DEUTSCHER INDUSTRIE- UND
HANDELSKAMMERTAG E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

ZENTRALVERBAND DES
DEUTSCHEN HANDWERKS E. V.
Mohrenstr. 20/21
10117 Berlin

BUNDESVERBAND DEUTSCHER
BANKEN E. V.
Burgstr. 28
10178 Berlin

HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND
DER EINZELHANDEL
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN
INDUSTRIE E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN
ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.
Wilhelmstr. 43/43 G
10117 Berlin

BUNDESVERBAND GROSSHANDEL,
AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E. V.
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

Nur per E-Mail

31. März 2015

**Neuregelung der Erbschaftsteuer aufgrund der Entscheidung des BVerfG
– Gemeinsame Lösungsvorschläge der Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft in Orientierung an den Vorgaben des BVerfG und den Eckwerten des BMF**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Spitzenorganisationen der deutschen Wirtschaft möchten, in Anlehnung an die vom BMF zur Nachjustierung der Erbschaftsteuer entworfenen Eckwerte, auf Schwerpunkte aufmerksam machen, die für die mittelständisch geprägten Unternehmen – zu denen wir ausdrücklich nicht nur kleine und mittlere Familienunternehmen, sondern auch die „großen“ Familienunternehmen zählen – von zentraler Bedeutung sind.

Die Wirtschaft vertraut auf die Aussagen des Bundesfinanzministers, sich auf eine „minimalinvasive“ Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes zu beschränken und keine darüber hinausgehenden Verschärfungen vorzunehmen sowie auf die Zielsetzung des Koalitionsvertrages, die Unternehmensnachfolge auch künftig nicht durch die Erbschaftsbesteuerung zu gefährden.

Abgrenzung begünstigtes Vermögen, notwendige Klarstellungen

Mit der Identifizierung des Verwaltungsvermögensanteils wurde bisher versucht, sog. „schädliches Betriebsvermögen“ vom produktiven Betriebsvermögen zu unterscheiden. Weil das BVerfG dieses Qualifikationskriterium als verfassungsrechtlich nicht zulässiges „Alles-oder Nichts-Prinzip“ (gemessen an der 50%-Grenze) befunden hat, muss ein neues Abgrenzungsmerkmal entwickelt werden. Für die bisherige breite Annahme von Verwaltungsvermögen im Rahmen einer missbrauchsvermeidenden Regelung besteht insofern keine Grundlage mehr.

In diesem Zusammenhang ist eine Abgrenzung des begünstigten Vermögens anhand einer Definition im Rahmen einer überwiegenden Betriebsnotwendigkeit ein nachvollziehbarer Ansatz, sofern das betriebsnotwendige Vermögen all diejenigen Vermögensgegenstände umfasst, die das Unternehmen zur Erwirtschaftung seines Ertragsüberschusses bedarf. Mit der Abgrenzung des betriebsnotwendigen Vermögens könnte nicht nur das vom Bundesverfassungsgericht beanstandete „Alles-oder nichts Prinzips“ vermieden werden, es wäre auch eine wesentlich zielgenauere und sachgerechtere Ausgestaltung der Verschonungsregelung möglich. Voraussetzung für eine im Vergleich zum Status quo besserer Regelung ist allerdings, dass Klarstellungen vorgenommen werden: Es muss rechtssicher festgehalten werden, dass die Unternehmen mit höherem Eigenkapital durch eine technische Regelung erbschaftsteuerlich nicht benachteiligt werden dürfen, vielmehr Kundenforderungen, Beteiligungen, Planvermögen zur Absicherung von Pensionsrückstellungen, aus Liquiditäts- oder Akquisegründen vorzuhaltende Bank- und Kassenbestände, Gesellschafterdarlehen und dergl. zum begünstigten Vermögen gehören.

Verschonungskonzept

Grenzwert 20 Mio. € nicht geeignet

Das Konzept sieht vor, für die Verschonung des begünstigten Vermögens eine erwerbsbezogene Obergrenze von 20 Mio. € Erwerbswert (Freigrenze) einzuführen. Übersteigt das erworbene begünstigte Vermögen diese Freigrenze, bedarf es einer individuellen Bedürfnisprüfung. Die vorgeschlagene Freigrenze ist nicht geeignet, für den Standort Deutschland eine adäquate Bestimmung eines mittelständischen Unternehmens in Abgrenzung zu Großunternehmen vorzunehmen. Dies gilt umso mehr als das zugrundeliegende Bewertungsverfahren in der Regel zu überhöhten Unternehmenswerten führt (beim vereinfachten Ertragswertverfahren liegt der Kapitalisierungsfaktor bei 18,21). Eine marktgerechte Bewertung von Unternehmen ist jedoch wichtig, um dem mit der Privilegierung verfolgten Gemeinwohlziel gerecht zu werden. Denn für die mittelständischen Unternehmen hat das BVerfG eine unwiderlegliche Gefährdungsvermutung ohne Bedürfnisprüfung für verfassungskonform erklärt.

Der aktuelle Vorschlag des BMF geht in vielen Fallkonstellationen insoweit verschärfend über die Vorgaben des BVerfG hinaus. Auch liegen die 20 Mio. € weit von dem vom Gericht aufgegriffenen Richtbetrag entfernt. Nach dem Bundesverfassungsgericht soll die Abgrenzung dazu dienen, die

mittelständischen Unternehmen als Adressatenkreis der Verschonungsregelungen zu bestimmen, für die eine unwiderlegliche Gefährdungsvermutung vorliegt. U. E. muss der Abgrenzungsbetrag deutlich höher sein als die vorgeschlagenen 20 Mio. € pro Erwerb.

Bewertungsproblem nicht behoben

Die Bewertungsfälle und der Bewertungsumfang steigen bei dem vom BMF vorgeschlagenen Konzept gegenüber der bisherigen Regelung deutlich an. Denn künftig müsste jedes übertragene Betriebsvermögen – selbst die unter die Aufgriffsgrenze von 1 Mio. € Unternehmenswert fallenden Unternehmen – bewertet werden. Zudem würde es notwendig, sämtliches Privatvermögen in Fällen eines Übertragungswerts von mindestens 20 Mio. € zu bewerten.

Wesentlich ist in diesem Zusammenhang das Bewertungsproblem: Familienunternehmen werden in vielen Fällen überbewertet, da klassische mittelständische Strukturen zur Unternehmensfinanzierung und Unternehmenssicherung (Thesaurierungsvorgaben, Verfügungsbeschränkungen, Abfindungsklauseln etc.) bei der Bewertung nicht berücksichtigt werden. Dieses Bewertungsdefizit muss behoben werden. Andernfalls werden für die Bestimmung der Freigrenze und bei der Bedürfnisprüfung Werte herangezogen, die nicht den tatsächlichen, für die Gesellschafter wirtschaftlich relevanten Werten entsprechen. Die Überbewertung des Betriebsvermögens würde ohne Verschonungsmöglichkeit zu einer überhöhten Besteuerung führen.

Ausgestaltung der Bedürfnisprüfung

Die vom Bundesverfassungsgericht geforderte Bedürfnisprüfung muss so ausgestaltet werden, dass die Übertragung und Fortführung eines Unternehmens und die Erhaltung der Arbeitsplätze nicht durch Schmälerung des Eigenkapitals gefährdet werden. Eine Einbeziehung des beim Erben vor dem Erbfall vorhandenen Privatvermögens stünde dabei im Widerspruch zur bisherigen Systematik der Erbschaftssteuer und hätte weitreichende negative betriebs- und volkswirtschaftliche Folgen: Es käme zu einer doppelten Erfassung des Privatvermögens (einmal als Bemessungsgrundlage bei der Erbschaftsteuer auf Privatvermögen und einmal als Liquiditätsreserve bei der Bedürfnisprüfung im Rahmen der Erbschaftsbesteuerung des Betriebsvermögens). Dies würde nicht nur die Erben belasten, sondern mittelbar auch die Unternehmen und damit auch den Wirtschaftsstandort. Dem eigentlichen Ziel der Reform, der Ermöglichung einer ungefährdeten Fortführung der Familienunternehmen bei Erhalt der Arbeitsplätze, würde die Neuregelung so nicht gerecht.

Zwar räumt das BVerfG dem Gesetzgeber die Möglichkeit der Erwägung einer Einbeziehung des Privatvermögens ein, es spricht jedoch an anderer Stelle klar von einem „erheblichen Widerspruch zur Systematik“. Auch wenn in den vom BMF vorgelegten Eckwerten der Rückgriff auf das Privatvermögen auf 50 % begrenzt wird, ändert dies an dem grundsätzlichen Widerspruch zur geltenden Systematik der Erbschaftsbesteuerung nichts. Schließlich ist zu berücksichtigen,

dass die Einbeziehung des Privatvermögens dessen Bewertung erfordert, was administrativ sehr aufwändig und für alle Beteiligten mit erheblichen Kosten verbunden ist.

Im Hinblick auf das Betriebsvermögen müssen bei einer Bedürfnisprüfung sogenannte qualitative Merkmale des Unternehmensanteiles (Merkmale der Familienunternehmen und des Mittelstandes) berücksichtigt werden:

- Kapitalbindung (Thesaurierungsvorgaben / Entnahmebeschränkungen),
- Abfindung unter Verkehrswert,
- Einfluss auf die Geschäftsführung,
- Einfluss auf die Kontrollorgane,
- Weitergabe der Gesellschaftsanteile nur im Familienkreis,
- Stimmrechtsbündelung (Pooling).

Denn zur Sicherung der Liquidität der eigentümergeführten Unternehmen muss sichergestellt werden, dass Mittel, auf die der Erbe aufgrund von Vinkulierung vertraglich keinen Zugriff hat, nicht für Steuerzahlungen herangezogen werden.

Beibehaltung einer Arbeitnehmergrenze statt einer Aufgriffsgrenze von 1 Mio. €

Der Kreis der Unternehmen, die auch künftig vom Nachweis des Lohnsummenkriteriums befreit sind, sollte wie bisher durch eine konkrete Anzahl von Beschäftigten bestimmt werden. Eine Anknüpfung an den Unternehmenswert ist abzulehnen, da dieser Wert streitanfällig und sowohl für den Steuerpflichtigen als auch für die Finanzverwaltung mit erheblichem bürokratischem Aufwand verbunden ist. Bei der Bestimmung der Grenze sollte maßgeblich sein, dass unkalkulierbare Wechsel von Beschäftigten zu einer besonderen Volatilität der Lohnsumme bei kleinen Unternehmen führen und so die Einhaltung der Lohnsummenregelung gefährden. Diese Problematik wird insbesondere aufgrund der demografischen Entwicklung, des Fachkräftemangels und der familienbedingten Freistellung von der Arbeit verstärkt. Keinesfalls sollte deshalb die künftige Grenze 10 Beschäftigte unterschreiten. Ergänzend muss für Unternehmen mit bis zu 20 Beschäftigten die einzuhaltende Lohnsumme flexibilisiert werden, um so der Volatilität der Lohnsummen stärker Rechnung zu tragen. Daher schlagen wir eine Absenkung auf 200 % der Ausgangslohnsumme bei der Regelverschönerung für diesen Kreis der Unternehmen vor.

Mit Blick auf die anstehenden Erörterungen der o. g. Eckpunkte zur Erbschaftsteuer sind wir Ihnen dankbar, wenn Sie unsere Anregungen aufgreifen und sich im Gesetzgebungsverfahren auf die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts beschränken würden.

Wir bitten Sie, sich bei den anstehenden gesetzlichen Nachjustierungen für die Berücksichtigung der mittelständisch geprägten Wirtschaftsstruktur einzusetzen und gesellschaftsrechtliche Beschränkungen im Rahmen der Bewertung und der Bedürfnisprüfung zu beachten.

Mit der Berücksichtigung gesellschaftsrechtlicher Beschränkungen ließen sich genau die Punkte adressieren, die den Kern der Familienunternehmen in Deutschland ausmachen. Eine solche Vorgehensweise wäre sachgerecht und handhabbar, und zwar sowohl für die Finanzverwaltung als auch für die Unternehmen. Wir haben keine Zweifel, dass diese Kriterien auch verfassungsfest formuliert werden können; entsprechende Ausarbeitungen lassen wir Ihnen in Kürze zukommen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

DEUTSCHER INDUSTRIE- UND
HANDELSKAMMERTAG E. V.

Dr. Rainer Kambeck

ZENTRALVERBAND DES DEUTSCHEN
HANDWERKS E. V.

Carsten Rothbart

BUNDESVERBAND DEUTSCHER
BANKEN E. V.

Heinz-Udo Schaap

Dr. Daniel Hoffmann

HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND
(HDE) E.V.

Jochen Bohne

BUNDESVERBAND
DER DEUTSCHEN INDUSTRIE E. V.

Berthold Welling

BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN
ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.

Dr. Oliver Perschau

GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.

Jürgen Wagner

BUNDESVERBAND GROSSHANDEL,
AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E. V.

Michael Alber